

## MOZ-Serie: Viadrina Professoren schreiben zu Fragen der Zeit

Vielen Lesern wird noch gut im Gedächtnis sein, daß im Februar 1997 ein 32-jähriger Frankfurter, der im Jahr zuvor einen Rentner an der Tankstelle im Mühlenweg mit einem Baseball-Schläger schwer verletzt hatte, zu zwei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe und zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt wurde. Als Begründung für diese von vielen als zu niedrig empfundene Strafe war zu lesen, daß sich der Täter in einem schweren Drogenrausch befunden hatte.

Viele Leser waren empört: „Ich bin von unserer Justiz enttäuscht“ war etwa am MOZ-Lesertelefon zu hören. In der Tat handelt es sich hier um ein rechtlich schwieriges Problem. In Deutschland genießt, wie eigentlich in allen anderen Rechtsstaaten der Welt auch, der Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“ Schutz, er hat sogar Verfassungsrang. Das bedeutet, daß jedermann lediglich dann und nur so hoch bestraft werden kann, wie er Schuld auf sich geladen hat. Wir bestrafen also nicht das Kind oder den Geisteskranken. Deshalb dürfte man also eigentlich jemanden, der infolge Drogeneinnahme oder durch sinnloses Betrinken nicht mehr weiß, was er tut, überhaupt nicht bestrafen. Ein unerträgliches Ergebnis – und wie wir gesehen haben, geschieht es auch nicht:

Zunächst einmal bestrafen wir denjenigen, der sich schuldhaft in einen schweren Rausch versetzt hat (dem also nicht etwa Drogen heimlich in ein Getränk geschüttet worden sind) und der voraussehen konnte, daß er dann eine Schlägerei anfangen würde (etwa, weil er im Rausch häufig aggressiv wird), nach dem Delikt, das er begangen hat, also wegen Körperverletzung. Wir sagen einfach, wir verlagern seine Schuld vor, nämlich zu dem Augenblick des Berausehens. Dieser

**Gehen die Gerichte mit Straftätern zu mild um? Leben wir in einer Zeit, in der sich für jede Gewalttat mildernde Umstände finden, und sei es nur der, daß ein Straftäter unter Alkoholeinfluß stand? Viele bejahen diese Fragen. In Leserbriefen an die Märkische Oderzeitung wird oft gefordert, die Gerichte müßten strenger sein, die Polizei härter, das Recht mehr dem „Volksempfinden“ entsprechen.**

„Kunstgriff“ geht nach neuerer Rechtsprechung zwar nicht bei allen, aber doch bei vielen Delikten. Bei unserem „Tankstellenschläger“ war dies allerdings wohl deshalb nicht möglich, weil ihm nicht zu beweisen war, er habe ahnen können, daß er im Rausch zum Tier werden würde.

Für solche Fälle haben wir aber eine andere Norm: Den sogenannten „Vollrauschtatbestand“ (§ 323c StGB). Diese Norm besagt, daß wir doch jemanden bestrafen können, der sich schuldhaft berauscht hat, auch wenn er nicht ahnen konnte, gefährlich zu werden. In diesem Fall werfen wir ihm vor, daß er sich in diesen Rauschzustand versetzt hat; die schuldhaft begangene Straftat selbst können wir ihm ja nicht vorwerfen. Das Ganze ist also ein kleiner „Taschenspielertrick“, weil wir sonst, wenn es zu keiner Straftat gekommen ist, das Berauschen natürlich nicht bestrafen ...

Der Vollrauschtatbestand hat allerdings einen kleinen „Schönheitsfehler“. Es sind nur Freiheitsstrafen bis zu

5 Jahren möglich, selbst dann, wenn jemand einen Mord begangen hat. Nach dem bisher Gesagten ist dies konsequent, weil wir ja nur die Schuld des Sich-Berausehens und nicht die sodann begangene Straftat zugrunde legen dürfen. Dennoch sind hier Bestrebungen im Gange, die Norm zu verschärfen: Auf Initiative der Hamburger Justizsenatorin Lore Peschel-Gutzeit soll die Höchststrafe auf 10 Jahre angehoben werden, Brandenburgs Generalstaatsanwalt Rautenberg hat sogar vorgeschlagen, entsprechend der Regelung in der ehemaligen DDR den Strafrahmen des irren Rausch verwickelten Deliktes zu nehmen, so daß z. B. bei Mord auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden könnte.

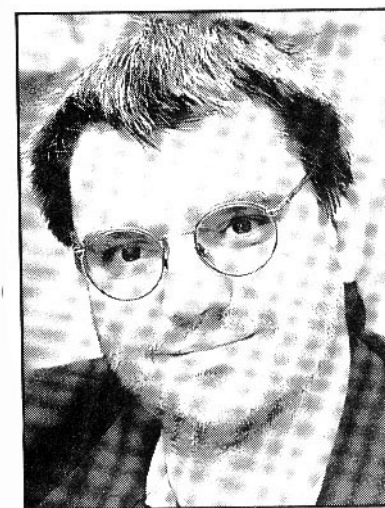
Nun kann man über beide Vorschläge durchaus diskutieren, obwohl sie natürlich unser Schuldprinzip noch weiter strapazieren, als es die geltende Rechtslage schon tut. Es erscheint aber vor allem fraglich, ob hier wirklich in der Praxis ein unter den Nägeln brennendes Problem besteht. Nach

# Keine Strafe ohne Schuld

Verdient Milde, wer im Rausch einen Totschlag begeht?

Prof. Dr. Uwe Scheffler geht zwei Kriminalfällen aus Frankfurt und Eberswalde nach

**Wie Straftaten, die im Rausch begangen wurden, rechtlich zu behandeln sind, schildert im nachfolgenden Beitrag Prof. Dr. Uwe Scheffler. Der Autor hat den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder inne. Mit seinem Artikel eröffnen wir eine Serie, in der Professoren der Viadrina in lockerer Folge zu Fragen der Zeit schreiben.**



**Prof. Uwe Scheffler:** Der 41-jährige gebürtige Berliner war zuvor an der Ruhr-Universität in Bochum tätig, bevor er zur Viadrina kam. Foto: hms

bisher Gesagtem ist zunächst einmal selbstverständlich, daß die immer wieder geäußerte Meinung, man

müsse sich einfach nur betrinken, um nicht bestraft zu werden, falsch ist, im Gegenteil, in dieser Konstellation ist ohnehin die volle Härte des Gesetzes möglich.

Aber selbst wenn wir „nur“ nach dem Vollrauschtatbestand bestrafen, können wir durchaus höhere Strafen, nämlich bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verhängen. Konkret bedeutet dies, daß unser „Tankstellenschläger“ auch eine mehr als doppelt so hohe Strafe hätte erhalten können. Die Gründe des Gerichts, so weit unter der Höchststrafe zu bleiben, waren also nicht zwingend. Der Vorsitzende Richter sprach denn auch in der Urteilsbegründung von „Kopfschmerzen“, welche die in solchen Dingen unerfahrene Strafkammer bei der Bestimmung des Strafmaßes gehabt habe. Darüber hinaus hätte der Angeklagte auch dann, wenn man auf seine Schuldunfähigkeit keine Rücksicht genommen hätte, vermutlich „nur“ wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB) bestraft werden können. Diese Norm hat jedoch auch eine Höchstgrenze

von 5 Jahren Freiheitsstrafe – es hätte sich also nichts geändert!

Das Problem scheint mir an anderer Stelle zu liegen: Vollrauschtat sind die Ausnahme. Ein solcher Rausch infolge Alkohols wird erst bei einer Blutalkoholkonzentration ab etwa 3 Promille angenommen, einem Wert, der für einen „Ungeübten“ schon auf der Intensivstation enden kann. Es entspricht beispielsweise einer Flasche Weinbrand, getrunken in etwa 3 Stunden bei einem durchschnittlich schweren Mann. In aller Regel sind die Täter, die uns unter Alkoholeinfluß so viele Probleme bereiten, „nur“ mit 1,5 oder 2,0 Promille berauscht. Es ist mir schlichtweg unverständlich, daß man in diesen Fällen so häufig in Urteilen lesen kann, dieser Umstand sei etwa Schlägern strafmildernd zugerechnet worden. Denn der Umstand, daß jemand sich betrinkt und wissen konnte, daß er sich dann vielleicht wieder nicht beherrschen kann, macht eine Straftat schwerer und nicht leichter. Zumindest dann also, wenn es bei einem Täter schon früher Vorfälle unter Alkoholeinfluß gab, liegt ein Strafschärfungsgrund vor. Insofern ist ein Urteil unseres Landgerichts in Frankfurt/Oder vom April 1997 zu loben, das einen 32-jährigen Mann, der in einer Bushaltestelle in Eberswalde stark betrunken eine Frau getötet hatte, für 13 Jahre wegen Totschlages einsperrte, also nahe an die Höchststrafe ging. Das Gericht begründete dies ausdrücklich damit, daß dem Täter seine Neigung zur Gewalt unter Alkohol hinreichend bekannt gewesen war.

Fazit: Das Verhältnis von (geschriebenem) Recht und Gerechtigkeit kann manchmal kompliziert erscheinen. Eine wichtige Aufgabe juristischer Wissenschaftler besteht darin, das Verhältnis immer wieder zu überprüfen.